

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Warenkauf der Materna IPS GmbH

- 1 Geltungsbereich**
- 1.1** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für Bestellungen sind Gegenstand aller Bestellungen der Materna IPS GmbH, Vosskuhle 37, D-44141 Dortmund (nachfolgend Materna genannt). Sie gelten für alle Bestellungen und Kaufverträge an Auftragnehmer (AN). Bauleistungen sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser AEB ausgeschlossen
- 1.2** Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich Materna schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.
- 1.3** Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem AN (wie z.B. Rahmenlieferverträgen, schriftliche Nebenabreden, Ergänzungen und/ oder Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Zur Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Materna erforderlich.
- 1.4** Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 2 Vertragsschluss**
- 2.1** Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der AN die Bestellung der Materna schriftlich bestätigt oder annimmt. Sollte diese schriftliche Bestätigung durch den AN Abweichungen von der ursprünglichen Bestellung enthalten, so hat der AN auf diese ausdrücklich hinzuweisen. Eine von der Bestellung abweichende Annahme wird als neues Angebot gewertet. Die Erstellung eines Angebots ist für Materna stets kostenfrei. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Annahme der geänderten Bedingungen durch Materna zustande.
- 2.2** Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auf die Vollständigkeit und Klarheit der Leistungsbeschreibung hinzuwirken. Stellt sich im Laufe der Durchführung des Auftrags heraus, dass die Beschreibung der zu erbringenden Leistung Mängel oder Lücken aufweist, hat der Auftragnehmer die Materna unverzüglich auf diese und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- 2.3** Sofern Materna in der Bestellung auf Zielmengen verweist, handelt es sich dabei um unverbindliche Bedarfsprognosen, die keine Abnahmepflicht für Materna begründen.
- 2.4** Nach Abschluss des Vertrages eingetretene Änderungen (z.B. Abweichung von Spezifikation, Material- und/ oder Maßänderung, Änderung der Herstellungsmethode oder des Herstellortes) werden nur dann akzeptiert, wenn Materna der jeweiligen Änderung zuvor schriftlich zugestimmt hat. Verstößt der AN gegen eine der vorgenannten Regelungen dieser Ziff. 2 (6), so stehen Materna die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere ist Materna berechtigt, jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurückzutreten und/ oder Schadensersatz zu fordern.
- 2.5** Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung seitens Materna zulässig. Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung Sub-Unternehmer ein, hat Materna das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/ oder Schadensersatz zu verlangen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 2.6** Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. bei dem Verkauf vorrätiger Ware).
- 3 Einhaltung von Vorschriften und des Verhaltenskodex (Code of Conduct) / Qualitätsmanagementsystem/ Bedenkenanzeige**
- 3.1** Der AN hat den aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regelungen und Vorschriften der Materna zu beachten.
- 3.2** Zudem wird der AN sich weder aktiv noch passiv, unmittelbar oder mittelbar an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er ist verantwortlich für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter und wird die einschlägigen Umweltschutzgesetze beachten.
- 3.3** Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, die Regelungen des Materna Verhaltenskodex einzuhalten. Dieser wird auf Nachfrage des AN kostenlos an diesen übersandt.
- 3.4** Soweit anwendbar, unterhält der AN ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001. Die Produkte des AN müssen gemäß den Regelungen dieses Qualitätsmanagements hergestellt und geprüft werden. Materna steht das Recht zu, die Einhaltung des Qualitätsmanagements durch den AN in dessen Produktionsstätten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen.
- 3.5** Der AN ist verpflichtet, die zu liefernden Produkte nach allgemein gültigen deutschen Industrienormen zu testen und Materna auf Anfrage die Testergebnisse zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber kann auch Materna die Produkte testen. Die Durchführung eines Tests gilt nicht als Abnahme.
- 3.6** Die Leistungen und Lieferungen des AN müssen unter Einhaltung der Richtlinie 2011/65/EG („RoHS“) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten sowie unter Einhaltung der Verordnung 2006/1907/EG („REACH“) erfolgen. Der AN verpflichtet sich ferner, nur solche Produkte zu liefern, die keinerlei Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus dem Kongo bzw. angrenzenden Staaten - sog. DRC-Region - enthalten.
- 3.7** Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Erfüllung die einschlägigen Gesetze, Verordnungen oder der Stand der Technik und hat dies Einfluss

auf die Vertragsleistung, wird der AN Materna unverzüglich schriftlich über die Änderung und die damit verbundenen terminlichen und kostenmäßigen Konsequenzen informieren. Materna wird innerhalb angemessener Frist über die Änderungen entscheiden. Im Fall der Freigabe werden die Parteien eine einvernehmliche Kostenregelung auf Grundlage der Bestellung treffen und den Vertrag schriftlich anpassen. Sollte Materna die Änderung nicht akzeptieren, sind beide Parteien zur Vertragskündigung berechtigt.

4 Lieferbedingungen

- 4.1** Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen die Lieferungen entsprechend der von der IATA (International Air Transport-Association) vorgegebenen Gefahrgutvorschriften sowie DDP (Incoterms 2010) an den von Materna bezeichneten Ort, einschließlich Verpackung und Nebenkosten wie z.B. Treibstoffzuschläge, Fracht- oder Zollkosten. Verpackungsmaterial hat der AN auf Wunsch von Materna zurückzunehmen. Eigentumsvorbehalte des AN akzeptiert Materna nicht.
- 4.2** Es sind die für Materna günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften vereinbart wurden. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 4.3** Der jeweiligen Lieferung oder Leistung des AN ist eine detaillierte Dokumentation nach dem aktuellen Stand der Technik beizufügen.
- 4.4** Sofern der AN Lieferungen oder Leistungen nicht aus Deutschland, sondern aus einem anderen Land erbringt, muss er Materna unaufgefordert einen Ursprungsnachweis zur Verfügung stellen. Darüber hinaus muss er nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften das Ursprungsland auf dem Produkt und/ oder dessen Verpackung nennen.
- 4.5** Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen. Gibt der AN die Bestell-, Artikel- oder Lieferantenummer nicht an, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Materna zu vertreten.
- 4.6** Vor Absendung der Ware ist Materna schriftlich über Wert, Gewicht sowie über den Absendetag zu informieren.
- 4.7** Soweit der AN Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Dokumente voraus.
- 4.8** Der AN gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.
- 4.9** Hat der AN die Aufstellung oder die Montage übernommen und haben die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart, so trägt der AN alle erforderlichen Nebenkosten (z.B. Reisekosten) und stellt die Werkzeuge kostenlos bei.

- 4.10** Teillieferungen bzw. -leistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Materna zulässig; bei zulässigen Teillieferungen sind als solche auf den Lieferpapieren zu vermerken. Entsprechendes gilt, falls der AN zu viel oder die Ware vor dem vereinbarten Termin liefert. Verstößt der AN schuldhaft gegen eine der vorstehenden Regelungen dieser Ziffer, ist Materna berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

5 Abnahme

- 5.1** Materna wird im Falle eines Werk- oder Werklieferungsvertrages das Werk bzw. die Ware innerhalb des vereinbarten Zeitraumes abnehmen; sofern keine Abnahmefrist vereinbart ist, wird Materna das Werk innerhalb von 30 Arbeitstagen abnehmen.
- 5.2** Eine stillschweigende Abnahme, etwa durch Ingebrauchnahme der Vertragsgegenstände seitens Materna, ist ausgeschlossen.

6 Leistungszeit

- 6.1** Die in der Bestellung angegebenen Termine sind Fixtermine, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 6.2** Der AN ist verpflichtet, Materna unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Termine bleibt unberührt.

7 Verzug

- 7.1** Verzug des AN: Bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Zeiten gerät der AN ohne Mahnung in Verzug. Der AN muss Materna unverzüglich schriftlich informieren, wenn Umstände eintreten oder absehbar sind, aus denen sich ergibt, dass er die vertraglich vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann. Nimmt Materna eine verspätete Lieferung oder Leistung des AN vorbehaltlos an, so begründet dies keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen oder sonstige Ansprüche, die Materna wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung geltend machen kann.
- 7.2** Im Fall des Verzuges des AN stehen Materna die gesetzlichen Ansprüche zu. Materna ist insbesondere berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/ oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3** Im Fall des Verzuges des AN steht Materna eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Netto-Auftragswertes für jeden vollendeten Tag der Überschreitung, höchstens jedoch 5% des Netto-Auftragswertes. Die Vertragsstrafe kann auch nach Erhalt der Leistung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bedarf. Die Vertragsstrafe wird auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden angerechnet. Dem AN steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.4 Annahmeverzug: Für den Eintritt des Annahmeverzuges seitens Materna gelten zunächst die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss abweichend hiervon jedoch seine Leistung auch dann ausdrücklich gegenüber Materna anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Materna (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Materna in Annahmeverzug, so kann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (vgl. § 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn Materna sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

8 Gefahrübergang

8.1 Der AN sichert zu, dass die Ware den unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Soweit der AN Qualitätsdokumente, Dokumentationen, Handbücher oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/ oder Leistung den Eingang dieser Unterlagen voraus.

8.2 Für Maße, Gewicht und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

8.3 Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Lieferung auf Materna über. Dies gilt auch, wenn Materna aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung die Kosten des Versandes im Einzelfall übernommen hat oder die Lieferung „ab Werk“ erfolgt.

8.4 Im Übrigen gelten für den Übergang der Leistungsgefahr die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart wird.

9 Mängelrüge

9.1 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, gilt: Materna wird die Ware unverzüglich nach Eingang auf etwaige Mengenabweichungen, Falschlieferungen sowie auf äußerlich erkennbare Schäden prüfen. Die Prüfung auf Einhaltung von Menge und Identität der gelieferten Ware erfolgt mindestens anhand der Lieferpapiere. Im Rahmen dieser Prüfung nicht erkennbare Mängel gelten als versteckte Mängel. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 15 Kalendertagen ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung an den AN versandt wird.

9.2 Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch Materna auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen.

10 Mängelansprüche

10.1 Der AN leistet Gewähr dafür, dass die Waren die ausdrücklichen Beschaffenheitsmerkmale hat oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignet und eine

Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die Materna bei Lieferung und Leistungen dieser Art erwarten kann.

10.2 Materna stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Insbesondere kann Materna im Rahmen der Nacherfüllung nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen.

10.3 Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Materna gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann Materna den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für Materna nicht zumutbar (z.B. wegen besonderer Eilbedürftigkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Materna den AN unverzüglich, wenn möglich vorher, unterrichten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

10.4 Der AN garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der AN stellt Materna von allen berechtigten Ansprüchen frei, die Dritte wegen Rechtsmängeln gegenüber Materna geltend machen. Die Freistellungspflicht gilt nicht, sofern der AN den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.

10.5 Wenn Vorgaben der Materna in der Liefer- bzw. Leistungsbeschreibung, in den zugehörigen Zeichnungen, technischen Spezifikationen oder sonstigen Unterlagen zur Definition der Lieferung und Leistung dazu führen können, dass gewerbliche Schutzrechte verletzt werden ist der AN verpflichtet, Materna vorab darauf hinzuweisen.

10.6 Im Falle des Rücktritts ist Materna berechtigt, die Lieferungen oder Leistungen des AN unentgeltlich, bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes, weiter zu benutzen. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Ein- und Ausbaus, der Beseitigung, des Rücktransports und übernimmt die Entsorgung.

10.7 Vertragliche Mängelansprüche verjähren grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten. Die Verjährung beginnt jeweils mit der Ablieferung der Ware. Sofern das Gesetz längere Verjährungsfristen vorschreibt – z.B. im Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB –, gelten diese vorrangig. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange ein Dritter das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Materna geltend machen kann. Die Verjährungsregelungen in dieser Ziffer betreffen ausschließlich vertragliche Ansprüche.

10.8 Soweit Materna wegen eines Mangels auch außervertragliche Ansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (s. §§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der oben unter Ziff. 9.7 genannten Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11 Produkthaftung

11.1 Nimmt ein Kunde oder ein Dritter Materna wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch, ist der AN verpflichtet, Materna von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Produktfehler des vom AN gelieferten Produktes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den AN hieran ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des AN liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der AN übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen angemessenen Rechtsverfolgung oder einer Rückrufaktion. Materna wird den AN über Art und Umfang der Rückrufaktion informieren, es sei denn, dies ist für den AN nicht zumutbar. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

11.2 Hinsichtlich der Haftung finden gesetzlichen Regelungen Anwendung.

11.3 Der AN verpflichtet sich, eine betriebliche Haftpflicht- sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. € pro Personen-/ Sachschaden pauschal abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies hat er Materna auf Wunsch schriftlich nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche von Materna gegenüber dem AN bleiben hiervon unberührt.

12 Abfallentsorgung

12.1 Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen, auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

13 Preise/ Rechnungslegung

13.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich und – einschließlich sämtlicher Nachlässe, Zuschläge, Versicherungs-, Verpackungs-, Fracht-, Zoll- und Installations- sowie Instruktionkosten – Festpreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sollten die Parteien hiervon etwas Abweichendes vereinbaren, gilt: Der AN muss die Vertragsgegenstände zu den jeweils niedrigsten Kosten versenden, es sei denn, Materna hat dem AN eine bestimmte Beförderungsart vorgegeben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift trägt der AN. Gleiches gilt für Mehrkosten, die aufgrund einer Eil-Lieferung zur Einhaltung eines Liefertermins entstehen.

13.2 Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach Vertragserfüllung getrennt nach Bestellungen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sind anzugeben. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind beizufügen, z.B. abgezeichnete Stundenzettel, Transportnachweise etc.

13.3 Rechnungen über vereinbarte Teilleistungen sind mit dem Vermerk „Teilleistungsrechnung“,

Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

13.4 Allgemeine Preiserhöhungen bis zur Lieferzeit können nur auferlegt werden, wenn sie im Vertrag vorgesehen sind.

14 Zahlungsbedingungen

14.1 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto zur Zahlung fällig.

14.2 Die Zahlungsfrist beginnt erst, wenn und soweit die Lieferung bzw. die Leistung vollständig und ordnungsgemäß erbracht, der Liefertermin eingetreten und die ordnungsgemäße Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen Materna vorlegen muss, setzt die Vollständigkeit der Lieferung bzw. der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

14.3 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Materna aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

14.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

14.5 Materna kommt nur in Verzug, wenn auf eine Mahnung des AN, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist, nicht gezahlt wird. Der AN kann maximal einen Verzugszins in Höhe von jährlich 5 % über dem Basiszinssatz verlangen. Materna schuldet keine Fälligkeitszinsen.

14.6 Sind Vorauszahlungen vertraglich vereinbart, so sind diese Vorauszahlungen erst fällig, wenn Materna eine diese Vorauszahlungen absichernde, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern fällige Bürgschaft des AN einer deutschen Großbank, Genossenschaftsbank oder öffentlichen Sparkasse in Höhe der Vorauszahlung vorliegt.

15 Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht/ Abtretung/ Insolvenz

15.1 Materna ist berechtigt, mit allen fälligen und durchsetzbaren Forderungen, welche ein Unternehmen der Materna-Gruppe gegen den AN hat, gegen Forderungen aus den einzelnen Bestellungen aufzurechnen. Auf Nachfrage des AN wird Materna diesem mitteilen, welche Gesellschaften zur Materna-Gruppe gehören.

15.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a) HGB sind ausgeschlossen.

15.3 Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des AN: Stellt der AN seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, so ist Materna berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann Materna die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen

des AN gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung in Anspruch nehmen. Ist keine Vergütung vereinbart, schuldet Materna eine angemessene Vergütung.

16 Nutzungs- und Schutzrechte

16.1 Der AN räumt Materna an dem Leistungs- und Liefergegenstand ein einfaches, unbefristetes, frei übertragbares, unterlizensierbares, weltweites und unwiderrufliches Nutzungsrecht für den Zweck der Herstellung (einschließlich der Integration in andere Produkte, der Qualitätssicherung, Datenmanagement usw.), des Gebrauchs sowie des Verkaufs der Materna-Produkte ein.

16.2 Soweit der Leistungs- und Liefergegenstand bzw. die Dokumentation im Auftrag von Materna entstanden und bezahlt ist, räumt der AN Materna das ausschließliche, unbefristete, frei übertragbare, unterlizensierbare, weltweite und unwiderrufliche Nutzungsrecht an dem Liefergegenstand bzw. der Dokumentation ein. Die in 15.1 Satz 1 und 2 genannten Nutzungsrechte berechtigen auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfassen auch Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Datenblätter, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen oder sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden.

16.3 Der AN muss Materna rechtzeitig – spätestens mit Vertragsabschluss - darauf hinweisen, ob die Vertragsgegenstände „Open Source Software“ enthalten und diesbezüglich folgende Angaben machen:

- Source Code der Software, soweit die Lizenzbedingungen des Urhebers dieser Software dies vorsehen;
- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz nebst Kopie des kompletten Lizenztextes,
- schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung der Open-Source-Software weder die Lieferungen noch die Leistungen des AN noch die Produkte von Materna einem Copyleft-Effekt unterliegen. Copyleft bedeutet dabei, dass die Open Source-Bedingungen vorsehen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des AN sowie von dessen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.
- Informiert der AN Materna erst nach Vertragsschluss darüber oder erlangt Materna erst nachträglich Kenntnis darüber, dass die Leistungen und Lieferungen des AN „Open Source Software“ enthalten, so kann Materna innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information vom Vertrag zurücktreten. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

16.4 Der AN garantiert, dass Rechte Dritter nicht entgegenstehen und stellt Materna insoweit von

sämtlichen berechtigten Ansprüchen frei. Gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

17 Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Werkzeuge

17.1 Sofern Materna Teile bei dem AN beistellt, behält Materna sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für Materna vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Materna nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Materna das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

17.2 Wird die von Materna beigestellte Sache mit anderen, Materna nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Materna das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN Materna anteilmäßig Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Materna.

17.3 Soweit der AN sich vertraglich zur Herstellung von Werkzeugen verpflichtet, gehen die Werkzeuge nach Fertigstellung und erfolgter Zahlung der Herstellungskosten in das Eigentum von Materna über. Verbleiben die Werkzeuge zur Fertigung von Teilen beim AN, wird die Übergabe des Werkzeuges dadurch ersetzt, dass der AN die Werkzeuge für Materna besitzt und Materna den mittelbaren Besitz erlangt. Die Werkzeuge werden dem AN von Materna lediglich zu Produktionszwecken überlassen. Materna ist jederzeit berechtigt, die Werkzeuge von dem AN heraus zu verlangen. Darüber hinaus gelten die in Abs. 4 genannten Regelungen.

17.4 An dem AN zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich Materna das Eigentum vor. Der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Materna bestellten Waren einzusetzen. Der AN ist zudem verpflichtet, eine Sachversicherung für die Materna gehörenden Werkzeuge zum Neuwert abzuschließen, die eine Allgefahren-Dekung beinhaltet. Gleichzeitig tritt der AN Materna schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Materna nimmt die Abtretung an. Der AN ist verpflichtet, an den Werkzeugen von Materna etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Materna sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

17.5 Soweit die Materna gemäß Absatz 1 und/ oder Absatz 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht von Materna bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist Materna auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von Materna verpflichtet.

17.6 Alle von Materna übergebenen Unterlagen verbleiben im Eigentum von Materna. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen die von Materna übergebenen Unterlagen nicht kopiert oder gewerbsmäßig verwandt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig, unaufgefordert und unverzüglich an Materna zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Sub-Unternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die Materna aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, es sei denn, der AN hat dies nicht zu vertreten.

18 Regelungen zur Exportkontrolle

18.1 Der AN stellt Materna auf Verlangen eine Langzeit-Lieferantenerklärung, ein Ursprungszeugnis bzw. alle sonst von der Zollbehörde oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen kostenlos zur Verfügung. Der AN weist in seinen Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen die Europäischen Zolltarifnummern (HS-Codes) aus.

18.2 Der AN wird sämtliche Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Der AN verpflichtet sich, Materna rechtzeitig in Textform (in schriftlicher Form einschließlich Email, Fax, SMS Text Nachricht) unter Angabe der jeweiligen Ausfuhrlistennummer darüber zu informieren, wenn die Vertragsgegenstände in den Anhängen der EG-Dual-Use-Verordnung (EG-VO Nr. 428/2009), der deutschen Ausfuhrliste oder der US-Ausfuhrliste erfasst sind oder den US-Reexportbestimmungen unterliegen.

18.3 Auf Anfrage von Materna teilt der AN Materna kostenlos die technischen Parameter, den präferentiellen Ursprung, die Funktionsweise und Materialzusammensetzungen mit, die für die Prüfung der Erfassung in den Ausfuhrlisten erforderlich sind.

18.4 Verstößt der AN schuldhaft gegen eine der vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 17., so hat er Materna sämtliche Schäden, Aufwendungen und Kosten zu ersetzen, die hieraus entstehen.

19 Geheimhaltung und Datenschutz

19.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Er hat diese Verpflichtung ebenfalls allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages betrauten Personen aufzuerlegen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

19.2 Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Er hat diese Verpflichtung ebenfalls allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages betrauten Personen aufzuerlegen.

19.3 Der AN willigt ausdrücklich ein, dass seine mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Daten, insbesondere Namen, Geschäftsadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse von Mitarbeitern und Subunternehmern zum Zwecke der Durchführung der Geschäftsbeziehung von Materna und deren Subunternehmern in internen Systemen verarbeitet, genutzt und an mit Materna verbundene Unternehmen übermittelt werden können. Diese Einwilligung kann der AN jederzeit widerrufen.

19.4 Der AN darf Vertragsgegenstände, die nach von Materna entworfenen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Modellen) oder nach vertraulichen Informationen seitens Materna oder mit eigenen Werkzeugen von Materna oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, nur für Materna verwenden; Dritten darf er sie weder anbieten noch liefern.

20 Veröffentlichung / Werbung

20.1 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit Materna bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Materna zulässig.

21 Sonstiges

21.1 Erfüllungsort für die jeweilige Leistung oder Lieferung ist der von Materna angegebene Bestimmungsort. Für Zahlungen wird der Sitz von Materna als Erfüllungsort vereinbart.

21.2 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechtes sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen Incoterms auszulegen.

21.3 Änderungen oder Ergänzungen der Einkaufsbedingungen, einschließlich Änderungen des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der AN nach Vertragsschluss gegenüber Materna abgibt (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktrittserklärung). Mit Ausnahme der Regelungen in Ziff. 2 dieser AGB gilt: Nicht ausreichend für die Einhaltung der Schriftform ist der Versand oder Empfang von E-Mails.

21.4 Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Dortmund Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist Materna nach eigener Wahl berechtigt, den AN am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.